

Zürich, 4. April 2012

An die Aktionäre der EFG International AG

Einladung zur 7. ordentlichen Generalversammlung

Freitag, 27. April 2012, 14.30 Uhr (Türöffnung 14.00 Uhr)

Im ConventionPoint, SIX Swiss Exchange, Selnastrasse 30, 8001 Zürich

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

1. Jahresbericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2011; Berichte der Revisionsstelle

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht, die Jahresrechnung sowie die Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2011 zu genehmigen und den Bericht der Revisionsstelle zur Kenntnis zu nehmen.

2. Zustimmung zur Ausschüttung einer Vorzugsdividende durch EFG Finance (Guernsey) Limited zu Gunsten der Inhaber von Class B Shares der EFG Finance (Guernsey) Limited

Erläuterung:

Dividendenausschüttungen der EFG Finance (Guernsey) Limited an die Inhaber von Class B Shares der EFG Finance (Guernsey) Limited im Zusammenhang mit den EFG Fiduciary Certificates erfordern die Zustimmung der Generalversammlung der EFG International AG. Der genaue Betrag der Dividendenausschüttungen wird gemäss den Bedingungen der EFG Fiduciary Certificates am 20. April 2012 berechnet.

Antrag des Verwaltungsrates:

Zustimmung zur Vorzugsdividende in der voraussichtlichen Höhe von € 10'786'000 Millionen (der genaue Betrag wird am 20. April 2012 festgelegt und an der Generalversammlung bekannt gegeben).

3. Verwendung des Jahresergebnisses und Dividende mittels Ausschüttung aus den Reserven aus Kapitaleinlagen

3.1 Verlustvortrag

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt den Jahresverlust in Höhe von CHF 757.7 Millionen vorzutragen.

3.2 Dividende mittels Ausschüttung aus den Reserven aus Kapitaleinlagen

Erläuterung:

Bei Gutheissung des Antrages des Verwaltungsrates im Sinne des 2. Traktandums entfällt gemäss Artikel 13 Absatz 3 der Statuten der EFG International AG der Anspruch der Partizipanten auf eine Vorzugsdividende. Der folgende Antrag des Verwaltungsrates bezüglich einer Dividende mittels Ausschüttung aus den Reserven aus Kapitaleinlagen steht mithin unter dem Vorbehalt, dass die Generalversammlung den Antrag unter dem 2. Traktandum gutgeheissen hat.

Anstelle einer Dividendenausschüttung aus dem Bilanzgewinn beantragt der Verwaltungsrat eine Dividende mittels Ausschüttung an die Aktionäre zu Lasten der Reserven aus Kapitaleinlagen. Der Verwaltungsrat beantragt die Ausschüttung von CHF 0.10 pro Namenaktie zu Lasten der Reserven aus Kapitaleinlagen. Diese Ausschüttung zu Lasten der Reserven aus Kapitaleinlagen unterliegt nicht der schweizerischen Verrechnungssteuer von 35%. EFG International AG wird auf den im Zeitpunkt der Ausschüttung gehaltenen eigenen Aktien keine Reserven aus Kapitaleinlagen ausschütten.

Vorausgesetzt der nachfolgende Antrag des Verwaltungsrates wird gutgeheissen, wird die Ausschüttung am 7. Mai 2012 fällig (ex-Datum: 2. Mai 2012).

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt eine Dividende mittels Ausschüttung aus den Reserven aus Kapitaleinlagen in der Höhe von CHF 0.10 pro Aktie, insgesamt somit rund CHF 13.4 Mio.

4. Entlastung der verantwortlichen Organe

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, den verantwortlichen Organen für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2011 Entlastung zu erteilen.

5. Statutenänderung – Erneuerung des genehmigten Aktienkapitals

Erläuterungen:

Die derzeit geltenden Statuten der EFG International AG ermächtigten den Verwaltungsrat in Artikel 3a, bis zum 28. April 2012 das Aktienkapital um maximal CHF 25'000'000 durch Ausgabe von maximal 50'000'000 voll einbezahlten Namenaktien zu erhöhen.

Die vorgeschlagene neue Fassung des Artikel 3a würde zu einer Erneuerung des genehmigten Kapitals führen indem der Verwaltungsrat ermächtigt würde, bis zum 27. April 2014 das Aktienkapital um maximal CHF 25'000'000 durch Ausgabe von maximal 50'000'000 voll einbezahlten Namenaktien zu erhöhen. Die Bedingungen, unter welchen eine solche Kapitalerhöhung stattfinden würde, blieben unverändert im Vergleich zur bisherigen Fassung von Artikel 3a.

Durch die Erneuerung des genehmigten Aktienkapitals würde die Flexibilität der EFG International AG, ihr Aktienkapital durch Ausgabe von Namenaktien zu erhöhen, gewahrt bleiben.

Die vorgeschlagene neue Fassung von Artikel 3a ist im Anhang aufgeführt.

Antrag des Verwaltungsrates:

Annahme der Erneuerung des genehmigten Kapitals für weitere zwei Jahre bis zum 27. April 2014 und der Änderungen von Artikel 3a der Statuten (gemäss Anhang).

6. Herabsetzung des Partizipationskapitals

Erläuterungen:

Anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung der EFG International AG, in Zürich, vom 10. Januar 2012, haben die Aktionäre dem Antrag des Verwaltungsrats zugestimmt und haben diesen ermächtigt bis zu 100% der im Handelsregister eingetragenen 400'000 Vorzugsnamenpartizipationsscheine (Kategorie B) bis zum 31. März 2012 zurückzukaufen. Die Aktionäre haben beschlossen, dass die zurückgekauften Vorzugsnamenpartizipationsscheine (Kategorie B) definitiv zur Vernichtung bestimmt sind und dass die entsprechende Herabsetzung des Partizipationskapitals den Aktionären anlässlich der ordentlichen

Generalversammlung 2012 der EFG International AG zur Beschlussfassung unterbreitet werden soll. In der Zwischenzeit hat der Verwaltungsrat 135'219 Vorzugsnamenpartizipationsscheine (Kategorie B) zurückgekauft und beantragt der Generalversammlung eine entsprechende Herabsetzung des Partizipationskapitals durch Vernichtung der zurückgekauften Vorzugsnamenpartizipationsscheine (Kategorie B) zu beschliessen.

Die vorgeschlagene neue Fassung von Artikel 8 ist im Anhang aufgeführt.

Antrag des Verwaltungsrates:

- Genehmigung der Herabsetzung des Partizipationskapitals von bisher CHF 6'000'000 um CHF 2'028'285 auf CHF 3'971'715 durch Vernichtung von 135'219 (eigenen) Vorzugsnamenpartizipationsscheinen (Kategorie B) mit einem Nennwert von je CH 15;

- Genehmigung der entsprechenden Änderung des Artikel 8 der Statuten der Gesellschaft wie im Anhang aufgeführt; und

- Feststellung, dass gemäss Ergebnis des Prüfberichts gemäss Art. 732 Abs. 2 OR der PricewaterhouseCoopers SA, Genf, die Forderungen der Gläubiger trotz der Herabsetzung des Partizipationskapitals voll gedeckt sind.

7. Wahlen in den Verwaltungsrat

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt die Herren Jean Pierre Cuoni, Emmanuel Leonard Bussetil, Spiro J. Latsis, Hugh Napier Matthews, Pericles-Paul Petalas, Hans Niederer und Erwin Richard Caduff je für eine einjährige Amtszeit wieder zu wählen.

Der Verwaltungsrat beantragt des weiteren Herr Michael Norland Higgin für eine einjährige Amtszeit zu wählen.

Die Wahlen werden einzeln durchgeführt.

8. Wahl der Revisionsstelle

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, die PricewaterhouseCoopers SA, Genf, für eine einjährige Amtszeit als Revisionsstelle wieder zu wählen.

Administrative Hinweise

Der Geschäftsbericht 2011 sowie die Berichte der Revisionsstelle liegen am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme auf. Der Geschäftsbericht 2011 ist auch im Internet einsehbar (www.efginternational.com/financial-reporting). Den Aktionären werden diese Unterlagen auf Verlangen hin auch zugestellt.

Als Beilage zu ihrer Einladung erhalten die Aktionäre ein Anmeldeformular, das zur Bestellung der Zutrittskarte oder zur Vollmachterteilung dient. Aktionäre, die an der Generalversammlung persönlich teilnehmen wollen oder sich vertreten lassen wollen, bitten wir, das ausgefüllte Anmeldeformular umgehend per Post an die folgende Adresse zurückzusenden: EFG International AG, c/o SIX SAG AG, Baslerstrasse 90, Postfach, CH-4601 Olten.

Aktionäre, die am 12. April 2012 im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragen sind, sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und abzustimmen. Sie werden die Eintrittskarte und das Stimmmaterial nach der Einsendung des Anmeldeformulars erhalten. In der Zeit vom 12. April 2012 bis und mit 27. April 2012 werden keine Übertragungen von Aktien im Aktienbuch vorgenommen, die zur Ausübung des Stimmrechts an der Generalversammlung berechtigen. Aktionäre, die vor der Generalversammlung ihre Aktien ganz oder teilweise veräussert haben, sind entsprechend nicht mehr stimmberechtigt. Bereits zugestellte Eintrittskarten und Stimmmaterial sind zu retournieren oder entsprechend gegen neue einzutauschen.

Falls Aktionäre nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen können, haben sie die Möglichkeit, eine andere Person, die EFG International AG oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter im Sinne von Artikel 689c OR, Herrn lic. iur. Daniel Lampert, Rechtsanwalt, LAMPERT Rechtsanwälte, Claridenstrasse 40, CH-8002 Zürich, zu bevollmächtigen. Erhält der unabhängige Stimmrechtsvertreter keine schriftlichen Stimminstruktionen für alle oder einzelne Traktanden, übt er das Stimmrecht im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates aus. Depotvertreter im Sinne des Artikel 689d OR werden gebeten, der EFG International AG, c/o SIX SAG AG, Baslerstrasse 90, Postfach, CH-4601 Olten, Tel.: +41 58 399 6174, Fax: +41 58 499 6195, die Anzahl der von ihnen vertretenen Aktien spätestens bis 27. April 2012, 14.00 Uhr bekannt zu geben. Als Depotvertreter gelten die dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen unterstellten Institute sowie gewerbsmässige Vermögensverwalter.

Zürich, 4. April 2012

EFG International AG
Für den Verwaltungsrat

Der Präsident
Jean Pierre Cuoni

EFG International AG, Bahnhofstrasse 12, Postfach 2255, CH-8022 Zürich, Schweiz
Tel: +41 44 212 73 77, Fax: +41 44 226 17 27, www.efginternational.com

ANHANG

Angepasste Statutenbestimmungen

(Anpassungen und Neuerungen in Fettschrift)

Artikel 3a

*Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum **27. April 2014** das Aktienkapital im Maximalbetrag von Fr. 25'000'000 durch Ausgabe von höchstens 50'000'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je Fr. 0.50 zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme, Erhöhungen in Teilbeträgen sowie Erhöhungen aus eigenen, freien Mitteln sind gestattet. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 6 der Statuten.*

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre und Partizipanten auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Namenaktien (1) zur Gewährung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) an federführende Banken im Rahmen einer Aktienplatzierung zu Marktwerten, (2) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen durch Aktientausch, (3) zur Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben oder (4) für strategische Beteiligungen von oder mit Geschäftspartnern verwendet werden sollen.

Sofern Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, kann der Verwaltungsrat diese Bezugsrechte entweder im Interesse der Gesellschaft verwenden oder den Umfang der Kapitalerhöhung entsprechend reduzieren, wobei im letzteren Fall im Erhöhungsbeschluss ein Maximalbetrag anzugeben ist.

Artikel 8

*Das Partizipationskapital der Gesellschaft beträgt Fr. **3'971'715** und ist eingeteilt in **264'781** auf den Namen lautende Partizipationsscheine der Kategorie B mit einem Nominalwert von je Fr. 15; Partizipationsscheine der Kategorie B sind vollständig liberiert.*

Die Partizipationsscheine verleihen kein Stimmrecht und keines der damit zusammenhängenden Rechte sowie kein Antragsrecht auf Einleitung einer Sonderprüfung (Art. 656c OR).

Die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen über das Aktienkapital, die Aktie und den Aktionär gelten auch für das Partizipationskapital, den Partizipationsschein und den Partizipanten, soweit das Gesetz und die Statuten nichts anderes vorsehen.